

Vergütungsvereinbarung

Beratung Zivilrecht – analog RVG -

In Sachen

wegen

vereinbaren die Parteien gem. § 34 Abs. 1 S. 1 RVG, dass der Anwalt für die Beratung eine 1,5-Gebühr gem. § 13 RVG aus dem Gegenstandswert der Beratung erhält.

Hinweis: Zum 01.07.2006 hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Gebühren für Beratungen und Gutachten aufgehoben. Der Anwalt – so das Gesetz (§ 34 Abs. 1 RVG) – soll fortan in diesen Fällen auf eine Gebührenvereinbarung unmittelbar bei Mandatsaufnahme hinwirken. In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe wird diese Vereinbarung getroffen.

Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Gebühr auf die in einer eventuellen nachfolgenden Angelegenheit entstehenden gesetzlichen Gebühren oder eine dort vereinbarte Vergütung wird ausgeschlossen.

1. Anwendbarkeit der gesetzlichen Vergütung im Übrigen

Die vereinbarte Vergütung erfasst nur die Beratung als solche. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gebühren- und Auslagenbestände des RVG unberührt. Im Falle einer Einigung, Erledigung oder Aussöhnung kann daher eine weitere Gebühr anfallen. Auch die gesetzlichen Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer richten sich weiterhin nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG.

2. Verauslagte Kosten

Soweit der Anwalt im Verlaufe des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschale etc., sind diese vom Auftraggeber auf Anforderung sofort zu erstatten.

3. Vorschüsse

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

4. Hinweis an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich die vereinbarte Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnet,
- die vereinbarte Vergütung, vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Höss | Rechtsanwälte

.....
Mandant